

DURCH STADTRAT GENEHMIGT IN DER SITZUNG VOM 19.02.2020**NIEDERSCHRIFT**

über die öffentliche
Sitzung des Stadtrates

am Mittwoch, 22.01.2020, um 19:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses

Name	Bemerkung
------	-----------

Vorsitzender

1. Bürgermeister Holger Bär

Stadtratsmitglieder

Stadträtin Jutta Bauer

Stadtrat Klaus Bauer

entschuldigt

Stadtrat Manfred Hautsch

Stadtrat Michael Hofmann

Stadträtin Silke Just

Stadtrat Dr. Frank Kröber

Stadtrat Klaus-Dieter Löwel

Stadträtin Susanne Müller

Stadtrat Roland Musiol

entschuldigt

Stadtrat Peter Nitzsche

Stadtrat Dr. Friedrich Nüssel

Stadtrat Jochen Pausch

2. Bürgermeister Wieland Pietsch

Stadtrat Peter Popp

Stadtrat Klaus Rieß

Stadtrat Christof Roß

Schriftführer

Bernd Dannreuther

Als Gast anwesend: Beschäftigte Frau Kathrin Schneider

Der Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.
Die ordnungsgemäße Ladung erfolgte mit Schreiben vom 15.01.2020.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt SR Dr. Nüssel die für die öffentliche Sitzung als Nr. 6 und 7 ausgewiesenen Tagesordnungspunkte zu tauschen, da zuerst die Allgemeinsituation mit dem umfassenderen Antrag und dann die Spezialsituation behandelt werden sollte.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung vom 18.12.2019
2. Erstellung eines Informations- und Sicherheitskonzeptes - Sicherheitsbeauftragter - Fortführungsantrag
3. Bauleitplanung der Stadt Goldkronach
- 3.1. Aufstellungsbeschluss zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Birkig IV" III. Änderung mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes
- 3.2. Bebauungsplan "Brunnenwiese - östliche Erweiterung"
 2. Auslegung mit Billigung
4. Sanierung Hochbehälter Reuth
5. Straßenbeleuchtungsvertrag - Wartung LED-Leuchten
6. Förderung der Dorfgemeinschaften Leisau, Sickenreuth und Nemmersdorf (Antrag SPD-Fraktion)
7. Feuerwehrhaus Sickenreuth / Dorfgemeinschaftshaus Sickenreuth (einfache Dorferneuerung)
8. Kostenübernahme für den Erwerb des Führerscheins der Klasse C/CE für Feuerwehrdienstleistende
9. Fragebogen an den Stadtrat der FF Nemmersdorf - Information
10. Weitere Informationen, Anfragen Sonstiges
- 10.1. Gemeinschaftshaus - Verhandlungsgespräch
- 10.2. Hochspannungsleitung "SuedOstLink"
- 10.3. Zentrale Vergabestelle (ZV) für alle kreisangehörigen Gemeinden
- 10.4. Prüfung der Jahresrechnungen 2017 und 2018
- 10.5. ILE FMB - Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- 10.6. Beschaffung von Tablets an den Stadtrat
- 10.7. Tempolimit Fürstensteinstraße
- 10.8. Bau- und Umweltausschuss-Sitzung - Vorbereitung

Top 1	Genehmigung des Protokolls der letzten öffentlichen Sitzung vom 18.12.2019
--------------	---

Sach- und Rechtslage:

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung wurden den Stadtratsmitgliedern in Ablichtung zugeleitet und lag während der Sitzung auf.

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18.12.2019 wurde ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Top 2	Erstellung eines Informations- und Sicherheitskonzeptes - Sicherheitsbeauftragter - Fortführungsantrag
--------------	---

Sach- und Rechtslage:

a) Bereits im Jahr 2017 wurde nach Einholung von Preisinformationen bei verschiedenen Tochterunternehmen der Firma LivingData die Bearbeitung und Umsetzung eines Informationssicherheitskonzeptes (ISK) sowie für die Bestellung eines Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) die Installation einer Software zur IT-Dokumentation beauftragt.

Für die Tätigkeit des ISB wurde eine monatliche Pauschale in Höhe von 578,- € auf eine Zeit von 36 Monaten mit einem Kontingent von 112 Stunden beauftragt.

Dieser ISB-Vertrag mit dem Stundenkontingent läuft nun aus.

Hierzu hat die Firma LivingData ein neues Angebot über monatlich 484,- € und ein Kontingent für 36 Monate (96 Stunden) angeboten.

Hierin sind beinhaltet die Übernahme der Position eines ISB, Rahmendokumentation des Betriebs- und Notfallhandbuches sowie Erstellung und Umsetzung der Rahmendokumente für das Informationssicherheitskonzept.

Neben der Übernahme der Aufgabenbereiche durch den Informationssicherheitsbeauftragten kann nun auch das Informationssicherheitskonzept weiter umgesetzt und ggf. auch abgeschlossen werden.

b) Die Erstellung dieses Informationssicherheitskonzeptes ist nach Art. 8 BayEGovG vorgeschrieben.

Fördermittel des Freistaates Bayern konnten damals nicht in Anspruch genommen werden, da sich die Stadtverwaltung für eine „abgespeckte“ Version (vds 3473) entschieden hat.

Eine Kooperation mit dem Landratsamt war nicht möglich, da von dort keine Bereitschaft für eine interkommunale Zusammenarbeit bzw. Übernahme des Aufgabenbereiches vorhanden war.

Auch eine Lösung über eigenes Personal wurde nicht favorisiert, da das bestehende Personal diese Zeit und kennnisaufwendigen Tätigkeiten nebenbei nicht leisten konnte.

c) Eine Weiterführung des Vertrages zu den genannten Kosten mit der LivingData wäre da als Folgeauftrag zu sehen, um auch die Einarbeitung eines anderen Mitarbeiters einer neuen Firma bzw. des eigenen Personals zu vermeiden.

Zum jetzigen Sachstand wurden ca. 48 % der angestrebten Maßnahmen, um sowohl die im Internetbereich als auch bei der Hard- und Software entdeckten Schwachstellen zu beseitigen, umgesetzt.

In den folgenden drei Jahren müssen noch die begonnenen Maßnahmen umgesetzt werden, um Bedrohungen durch Schadsoftware, Hackerangriffe und Virenbefall weitestgehend auszuschließen. Dies betrifft aber auch Bedrohungen, wie Feuer, Stromausfall, Rohrbrüche, unerwünschte Software, Download von Schadsoftware aus dem Internet, übermäßige Privatnutzung usw.

d) SR Hofmann bittet um einen Erfahrungsbericht. Hierzu wird Frau Schneider das Wort erteilt. Diese führt aus, dass gut die Hälfte des geplanten Umfangs bereits umgesetzt wurde. Im Prinzip handelt es sich um Analyse und Beseitigung der ermittelten Schwachstellen bei der Anwendung von Softwareprogrammen oder dem Benutzerverhalten.

Das Personal werde hierzu einmal jährlich entsprechend geschult.

SR Pausch bittet zu prüfen, ob diese Aufgaben nicht durch eigenes Personal übernommen werden könnten, da die externe Beauftragung sehr teuer sei.

Der Vorsitzende sagt zu, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit den Einsatz von eigenem Personal anzusprechen.

Beschluss:

Der auslaufende ISB-Vertrag zur Errichtung des Informationsschutzkonzeptes VdS-3473 wird ab 01.04.2020 auf einen Zeitraum von 36 Monaten zu monatlichen Nettokosten in Höhe von 484 € mit der Firma LivingData GmbH, Hansastr. 16, 80686 München, verlängert.

In diesem Zeitraum soll das ISK mit dem Status VdS-3473 möglichst abschließend erstellt und umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 1 Persönlich beteiligt: 0

Top 3	Bauleitplanung der Stadt Goldkronach
--------------	---

Top 3.1	Aufstellungsbeschluss zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Birkig IV" III. Änderung mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes
----------------	---

Sach- und Rechtslage:

- a) Andreas und Monika Hein stellen mit Schreiben vom 31.12.2019 den Antrag, den Bebauungsplan „Birkig IV“ II. Änderung zu ändern und zu erweitern.

Familie Hein ist Eigentümer des Grundstückes Flur-Nr. 454 der Gemarkung Nemmersdorf, welches in dem bestehenden Bebauungsplan „Birkig IV“ II. Änderung als private Grünfläche eingetragen ist.

Familie Hein möchte ihr Grundstück nun einer Wohnbebauung zuführen. Hierzu ist es erforderlich, den bestehenden Bebauungsplan mit der Festsetzung „private Grünfläche“ in die Festsetzung „W (Wohngebiet)“ zu ändern.

Gleichzeitig wird gewünscht, die bestehende Bebauungsplangrenze im Süden nach beiliegender Planskizze zu erweitern.

- b) SRe Löwel und Hautsch haken hinsichtlich der Erschließungsbeiträge und des Hochwasserschutzes nach.

Beschluss:

Die Stadt Goldkronach beabsichtigt, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Birkig IV“ II. Änderung zu erweitern und zu ändern.

Das Verfahren wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Gleichzeitig soll im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes mit durchgeführt werden.

Mit der Erweiterung und Änderung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung für eine Bebauung des Grundstückes Flur-Nr. 454 der Gemarkung Nemmersdorf durchgeführt werden.

Die Kosten für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes sowie Änderung des Flächennutzungsplanes sind von den Antragstellern zu tragen.

Ein entsprechendes fachkundiges Ingenieurbüro ist mit dieser Aufgabe zu betreuen, damit die Umsetzung in Zusammenarbeit mit der Stadt vorgenommen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 3.2 Bebauungsplan "Brunnenwiese - östliche Erweiterung" 2. Auslegung mit Billigung
--

Sach- und Rechtslage:

- a) Der Bebauungsplan „Brunnenwiese – östliche Erweiterung“ wurde in der Stadtratssitzung vom 26.06.2019 gebilligt und zur Auslegung beschlossen.
Die Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.

Die eingegangenen geforderten Änderungen und Anregungen, insbesondere vom Landratsamt Bayreuth, wurden in den vorliegenden Bebauungsplan sowie in die Begründung zum Bebauungsplan durch das Planungsbüro Aichinger eingearbeitet.

Die Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Hof bezüglich einer Gefährdungsabschätzung wegen einer Überschwemmungsgefahr ist in Auftrag gegeben und wird dem Bebauungsplanverfahren beigelegt.

Die Einwendungen des Bund Naturschutzes in Bayern e.V. bezüglich der hydrogeologischen Verhältnisse und der Beibehaltung der Fläche als Pufferfläche werden zur Kenntnis genommen und nicht geteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ökologische Funktionsfähigkeit der Fläche durch die in dem Bebauungsplan geplante vorbereitende Nutzungsänderung nur sehr bedingt beschränkt wird.

Eine Pufferfläche ist nicht notwendig, da das auftretende Hangwasser um das ausgewiesene Gebiet herum- und abgeleitet wird.

- b) SR Hofmann stellt fest, dass die Anregungen der Träger öffentlicher Belange schon eingearbeitet sind. Dem Stadtrat wurden diese jedoch nicht vorgestellt. Diese Informationen seien aber für die Entscheidung über den Fortgang des Verfahrens wichtig.
Der Vorsitzende legt dar, dass nach Vorliegen der Gefährdungsabschätzung zur Überschwemmungsgefahr der Stadtrat umfassend informiert werde, bevor der Bebauungsplan als Satzung beschlossen wird.

Beschluss:

Die nun vorliegende Aufplanung des Bebauungsplanes „Brunnenwiese – östliche Erweiterung“ in der Fassung vom 16. Januar 2020 wird gebilligt.

Der Bebauungsplan mit Begründung ist erneut öffentlich auszulegen.
Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange ist erneut durchzuführen (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 1 Persönlich beteiligt: 0

Top 4 Sanierung Hochbehälter Reuth

Sach- und Rechtslage:

- a) Das beauftragte Ingenieurbüro Seuss hat aufgrund der durchgeführten Bauwerksprüfung unter Berücksichtigung der sicherheitstechnischen und hygienischen Anforderungen für derartige Zweckbauwerke nach DVGW Merkblatt W300 (Wasserspeicherung und Instandhaltung von Behältern in der Trinkwasserversorgung) zum Werterhalt bzw. der Instandsetzung des Hochbehälter-Bauwerks Reuth folgende Sanierungs- bzw. Reparaturkosten ermittelt:

Baulicher Teil (Metallbau, RL-Installation usw.)	117.000 €
Sanierung 2 St. Wasserkammern innen	93.000 €
Außenanlagen (Einfriedung, Zuwegung usw.)	70.500 €
E- und Fernwirktechnik	39.500 €
<u>Stromzuführung (Angebot Bayernwerk)</u>	<u>13.000 €</u>

Hieraus ergeben sich Netto-Gesamtkosten in Höhe von 333.000 €.

Zu diesen Kosten treten noch die Baunebenkosten und die gesetzliche MwSt.

Nach Einschätzung der Verwaltung würden sich die Gesamtbruttokosten auf ca. 480.000 € belaufen.

Mit den anspruchsvollen sowie der Vielzahl an technischen und hygienischen Umbauarbeiten wird den heutigen Anforderungen in technischer Sicht Folge geleistet und den geordneten Versorgungsverhältnissen in den kommenden Jahrzehnten Rechnung getragen.

- b) Soweit die Stadt der Umsetzung der Maßnahme zustimmt, wird die im Detail der Stadt noch vorzulegende Entwurfsplanung an das Wasserwirtschaftsamt Hof zur Prüfung und Planungsfreigabe übermittelt, damit auch Fördermittel nach der RZWas 2018 in Anspruch genommen werden können.
Erst nach der Baufreigabe durch das Wasserwirtschaftsamt wird die Ausschreibung und Umsetzung erfolgen.
- c) Nach Klärung der Zuschusshöhe (SRe Rieß, Löwel) bitten SRe Hofmann und Pausch noch darum, die Kosten eines Neubaus zu ermitteln, um die Wirtschaftlichkeit einer Sanierung zu untermauern.
Das ausreichende Fassungsvermögen wurde bereits über die vorliegende Studie aus dem Jahr 2017 festgestellt (Nachfrage SR Popp).
Letztendlich stellen SR Rieß und 2. Bgm. Pietsch fest, dass der Handlungsbedarf schon länger bestehe. Zukünftig sei der neue Stadtrat gefordert, den Sanierungsstau im Bereich der Wasserversorgung und auch in anderen Bereichen konsequent abzubauen.

Beschluss:

- a) Der im Jahr 1965 erstellte Hochbehälter Reuth mit einem Volumen von 300 m³ soll in baulicher und technischer Hinsicht umgebaut bzw. saniert werden.
Die vom Büro Seuss Ingenieure GmbH, Werner-von-Siemens-Str. 34, 92224 Amberg, ermittelten Netto-Gesamtkosten für die notwendigen Sanierungs- und Reparaturmaßnahmen ohne Baunebenkosten werden anerkannt. Diese belaufen sich auf 333.000 €.
- b) Sobald die Entwurfsplanung vorliegt, ist diese unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt zur Prüfung vorzulegen.
Nach der Freigabe durch das Wasserwirtschaftsamt ist die Maßnahme umgehend auszusprechen und umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 5 Straßenbeleuchtungsvertrag - Wartung LED-Leuchten
--

Sach- und Rechtslage:

- a) Für die nun installierten LED-Leuchten stehen die Hersteller gegenüber dem Bayernwerk bei einem Defekt nicht nur mit dem Material sondern auch mit der Dienstleistung Entstörung ein. Somit kann Bayernwerk bei gleichbleibender Dienstleistung den Wartungsumfang gegenüber der Stadt während der Garantiezeit durch die Einzelentstörung verringern und die Wartung um netto 5,- € pro Brennstelle im Jahr günstiger anbieten.
Die LED-Retrofits und LED-Tubes würden turnusmäßig getauscht. Für die Mehrkosten werden aktuell jährlich netto 5,50 € bzw. 1,84 € pro betroffener Brennstelle berechnet.

Zusammenfassend wird dann die Wartung der Straßenbeleuchtung um jährlich 1.500 € günstiger durchgeführt.

Damit dieser Kostenumfang genutzt werden kann, wäre ein Nachtrag zum Straßenbeleuchtungsvertrag „Komplettpaket 2006“ vom 18./19.01.2007 mit der Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstr. 7, 93049 Regensburg, abzuschließen.

- b) SRin Müller stellt fest, dass aufgrund der durch Bayernwerk dargestellten Situation ein günstigerer Preis möglich sein sollte.

Beschluss:

Der von der Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstr. 7, 93049 Regensburg, vorgelegte Nachtrag zum Straßenbeleuchtungsvertrag „Komplettpaket 2006“ vom 18./19.01.2007 wird anerkannt. Dieser kann in der vorliegenden Form aufgrund der damit einhergehenden Kostenersparnis abgeschlossen werden.

Eine Kopie des Vertrages ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 1 Persönlich beteiligt: 0

Top 6 Förderung der Dorfgemeinschaften Leisau, Sickenreuth und Nemmersdorf (Antrag SPD-Fraktion)

Sach- und Rechtslage:

- a) Die SPD-Fraktion stellt mit Schreiben vom 11.12.2019 fest, dass der Zusammenschluss des aktiven Dienstes der Freiwilligen Feuerwehren Goldkronach, Nemmersdorf, Leisau und Sickenreuth vom Stadtrat grundsätzlich begrüßt wurde.
Die einzelnen Feuerwehreinheiten mit langer Tradition sollen dabei nicht angetastet werden. Die Besprechung mit den örtlichen Feuerwehren in der nicht öffentlichen Stadtratssitzung vom 10.12.2019 hat gezeigt, dass vor Auflösung des aktiven Dienstes der einzelnen Wehren Nemmersdorf, Leisau und Sickenreuth noch offene Fragen geklärt werden müssen.

Einen wesentlichen Aspekt stellt dabei die Zukunft der bisherigen Feuerwehreinheiten dar. Die Stadt ist zur Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung auf ehrenamtlich tätige Helfer angewiesen, die von den Feuerwehreinheiten generiert werden.

Um auch in Zukunft über eine ausreichende Zahl von freiwilligen Helfern verfügen zu können, ist die Vereinsarbeit vor Ort unabdingbar. Ein funktionierendes Vereinsleben und eine gesunde Dorfgemeinschaft sind nur möglich, wenn man sich in seinem Ortsteil treffen und austauschen kann.

Die SPD-Fraktion stellt deshalb den Antrag:

„Der Stadtrat möge beschließen, dass zur Förderung der Dorfgemeinschaften nach dem Zusammenschluss des Aktiven Dienstes der Feuerwehren die bisherigen Feuerwehreinheiten in den Ortsteilen Nemmersdorf, Leisau und Sickenreuth als Dorfgemeinschaftshäuser im städtischen Besitz erhalten bleiben.“

- b) Seitens der Verwaltung ist dem Antrag für die Feuerwehreinheiten Nemmersdorf und Leisau nichts hinzuzufügen.

Für das Feuerwehreinheitenhaus Sickenreuth ist auszuführen, dass aufgrund der Bausubstanz im Rahmen der Dorferneuerung ein über das Amt für ländliche Entwicklung gefördertes Gemeinschaftshaus als Ersatz errichtet werden kann.

Daher wäre der Antrag für Sickenreuth etwas abzuändern.

- c) SR Löwel führt aus, dass der Beschlussvorschlag dem Antrag der SPD sehr nahe komme. Es sei jedoch im Beschlussvorschlag unter Teil a) das Wort „möglicherweise“ und im Beschlussvorschlag Teil b) der Halbsatz „bis ein Ersatz bezugsfertig erstellt wurde“ zu streichen.

SR Dr. Nüssel erläutert, dass die Entscheidung in Abhängigkeit von der finanziellen Situation der Stadt sei.

Dabei sollte aufgrund dieser weitreichenden Entscheidung der neue Stadtrat einen entsprechenden Beschluss fassen. Die Feuerwehreinheiten sollten sich in einem überschaubaren Zeitraum von ca. 4-5 Jahren überlegen, ob sie diese städtischen Gebäude übernehmen oder gar erwerben wollen. Diese Diskussion wurde bisher nicht geführt.

Grundsätzlich ist er in dieser Angelegenheit für eine Zusammenlegung des aktiven Dienstes.

Ebenso müsste geklärt werden, wie diese jetzigen Feuerwehreinheiten nach der Zusammenlegung genutzt werden. Eine Rolle dabei müsse auch die Gleichbehandlung zu anderen Vereinen spielen sowie die Höhe der freiwilligen Leistungen der Stadt hierzu. Daher sollte der Beschluss nicht jetzt oder zumindest befristet erfolgen, da dieser wahrscheinlich zukünftig aufgrund der sich dann ergebenden Situation geändert oder aufgehoben werden müsste.

SR Löwel sieht ebenfalls, dass die Gleichbehandlung in allen Ortsteilen gegeben sein müsse. Ein Treffpunkt in allen Ortsteilen solle – sofern noch nicht vorhanden – geschaffen werden.

Die Dorfgemeinschafts- sowie die Feuerwehrhäuser seien der jeweilige Mittelpunkt, welcher von allen Vereinen und ggf. Privaten genutzt werden könnten.

SR Dr. Nüssel ergänzt, dass nur der Status quo gehalten werden könne. Neubauten sollten vermieden werden. Es sollte doch gemeinsam mit den Vereinen eine vernünftige Lösung gefunden werden. Er resümiert, dass in der Vergangenheit mehr Eigeninitiative durch die Vereine gezeigt wurde. Nach jetzigem Stand sehe er die Dauerhaftigkeit der anstehenden Investitionen noch nicht gesichert.

SR Pausch fragt sich, wie viele Treffpunkte innerhalb der Ortsteile generiert werden müssten, wenn, wie z.B. in Nemmersdorf bereits eine ASV-Halle, das FGV-Heim und eine Gaststätte vorhanden seien. Ist da noch ein Gemeinschaftshaus notwendig? Wie werde die Gleichbehandlung zwischen den Vereinen sichergestellt?

SRin Müller bittet, die Häufigkeit der Nutzung sowie die Kosten des Unterhalts in den nächsten 5 Jahren bei Nutzung als Gemeinschaftshaus zu dokumentieren, um dann auf die vorliegende Situation reagieren zu können.

Beschluss:

- a) Zur Förderung der Dorfgemeinschaften, auch nach dem Zusammenschluss des aktiven Dienstes der Freiwilligen Feuerwehren, bleiben die bisherigen Feuerwehrgerätehäuser in den Ortsteilen Nemmersdorf und Leisau als zukünftige Dorfgemeinschaftshäuser im städtischen Eigentum.
- b) Für das Feuerwehrgerätehaus Sickenreuth ist zu prüfen, ob dieses aufgrund seines baulichen Zustandes durch ein im Rahmen der Dorferneuerung gefördertes, neu zu errichtendes Gemeinschaftshaus ersetzt werden kann.
Dieses bleibt ebenfalls im Eigentum der Stadt.
- c) Die Nutzungshäufigkeit sowie die Unterhaltskosten sind in den 5 Jahren ab dem Zusammenschluss des aktiven Dienstes der Feuerwehren Nemmersdorf und Leisau und ggf. Sickenreuth zu dokumentieren.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 1 Persönlich beteiligt: 0

Top 7 Feuerwehrhaus Sickenreuth / Dorfgemeinschaftshaus Sickenreuth (einfache Dorferneuerung)

Sach- und Rechtslage:

- a) Im Rahmen des geplanten Zusammenschlusses der Feuerwehren stellt sich insbesondere die Frage zur Zukunft des dortigen Feuerwehrhauses.

Die dort schon laufende Dorferneuerung umfasst bereits Wege und Straßenbereiche sowie Buswartehäuschen und Brücken im Umgriff des Feuerwehrhauses.

Eine Abfrage beim Büro RSP (**beigefügt**) ergab das Ergebnis, dass eine Sanierung augenscheinlich nicht sinnvoll erscheint.

Bezüglich Abriss und Neubau wurden zwei Kostenberechnungen vorgelegt.

Von Seiten der Stadt wird das Einbringen von Eigenleistungen begrüßt, daher sollte dieser Vorschlag auch weiter im Auge behalten werden.

Dieser umfasst insgesamt eine Bruttosumme in Höhe von 211.820 € – mit Baunebenkosten und Ausstattung ca. 250.000 €.

Detailplanungen sollten gemeinsam mit der Feuerwehr Sickenreuth durchgeführt werden.

Vom Amt für ländliche Entwicklung wurde grundsätzliche Förderfähigkeit in Aussicht gestellt.

- b) Der Vorsitzende ergänzt, dass durch das Amt für ländliche Entwicklung (ALE) feuerwehrtechnische Maßnahmen nicht gefördert werden, d.h. eine Gerätehaussanierung falle nicht unter die Fördermodalitäten der Dorferneuerung.

Die FF Sickenreuth hat gegenüber dem Vorsitzenden bereits geäußert, dass sie bereit für den Zusammenschluss sei. Ein Neubau könne nur erfolgen, wenn der Zusammenschluss initiiert werde, da nur dann eine Förderung des ALE möglich wäre.

SR Hautsch möchte wissen, wann mit einem Beschluss der Feuerwehren bzw. eine schriftliche Information über den Zusammenschluss zu rechnen sei. Dies sollte doch dem Stadtrat schriftlich mitgeteilt werden.

Auf Nachfrage von SR Dr. Nüssel ist davon auszugehen, dass sich zumindest die Feuerwehren Sickenreuth, Leisau und Goldkronach zusammenschließen. Bei Nemmersdorf sei dies noch nicht so klar. Es müssen noch die genauen Zuschussvoraussetzungen bzw. Förderhöhen vorab geklärt werden, bevor der gewünschte Beschluss über den Bau eines Dorfgemeinschaftshauses in Sickenreuth gefasst wird.

SR Rieß bittet um eine verbindliche schriftliche Aussage der aktiven Feuerwehrdienstleistenden, bevor die nächsten Schritte (z.B. für den Bau eines Dorfgemeinschaftshauses) eingeleitet werden. Er bittet zu berücksichtigen, dass sowohl der Anbau in Goldkronach hohe Summen verschlinge als auch nunmehr das Dorfgemeinschaftshaus in Sickenreuth.

Der Vorsitzende unterstreicht, dass Leisau und Sickenreuth klare Aussagen zum Zusammenschluss getroffen haben, diese liegen auch per E-Mail vor.

Ein „Vertrag“ sei bisher noch nicht abgeschlossen.

SR Roß ergänzt, dass der aktive Dienst der Feuerwehren Sickenreuth, Leisau und Goldkronach bereits seit Jahren gemeinsam arbeite. Nach seiner Ansicht seien die Voraussetzungen für die Errichtung eines Gemeinschaftshauses in Sickenreuth damit gegeben. Der Neubau sollte auch die wirtschaftlich bessere Lösung gegenüber der Sanierung des bestehenden Hauses darstellen. Dies betreffe nicht nur die tatsächlichen Kosten, sondern auch die in Aussicht stehenden Fördermöglichkeiten. Auch sei jahrzehntelang weggeschaut und damit dieser Zustand verursacht worden.

SR Pausch stellt fest, dass der Neubau eines Feuerwehrhauses in Sickenreuth ca. 350.000 € kosten dürfte. Er sehe nicht, dass das Problem bei einer schriftlichen Erklärung oder Vereinbarung zum Zusammenschluss liegen sollte.

SR Hautsch legt darauf Wert, dass im Beschlussvorschlag einschränkend festgelegt werde, dass dies nur bei einem Zusammenschluss gelte.

SR Hofmann kritisiert, dass die Aussage der FF Sickenreuth bzw. Leisau, die angeblich per E-Mail vorliege, nicht an den Stadtrat weitergegeben wurde. Es sei Aufgabe des Bürgermeisters, diese an die Stadträte zumindest weiterzuleiten, besser jedoch, die Vereinbarung für den Zusammenschluss auszuarbeiten. Ebenso wäre es gut gewesen, wenn der Stadtrat

in den Ortstermin mit dem Büro RSP einbezogen worden wäre, da dann vor Ort bessere Informationen möglich gewesen wären.

Wenn das Haus nicht sanierungsfähig sei, dann müsste etwas neues gebaut werden. Es sollten doch realistische Kosten vorgelegt werden, die dann auch entsprechend gedeckelt werden sollten. Dies sollte neben einem möglichen Zuschuss in den Beschlussvorschlag einfließen.

Der Vorsitzende legt nochmals dar, dass die Förderung im Rahmen der Dorferneuerung über das ALE mindestens 60 v.H., ggf. auch 70 v.H. betrage. Dies ist aber abhängig von der finanziellen Situation der beantragenden Gemeinde.

- c) SR Nüssel stellt nun den Antrag, die Entscheidung zu vertagen, bis genaue Zahlen, vor allem hinsichtlich der tatsächlichen Baukosten und einer möglichen Förderung vorliegen.

Beschluss I:

Der Antrag wird vertagt, bis zu den Baukosten und der Förderung genaue Zahlen vorliegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 8 Persönlich beteiligt: 0
(Hinweis: Der Antrag zur Geschäftsordnung ist damit abgelehnt.)

- d) 2. Bgm. Pietsch resümiert, dass für die Situation in Sickenreuth bereits viele Varianten angedacht, aber auch verworfen worden seien. Es geht um die Feuerwehr Sickenreuth und um das Dorfgemeinschaftshaus in Sickenreuth, nicht um alle Feuerwehren. Die öfters angesprochene vertragliche Festlegung des Zusammenschlusses ist wichtig. Auch wenn ein neues Gemeinschaftshaus in Luftlinie nur 500 m von Goldkronach entfernt errichtet werde, müsse aber auch Sickenreuth einen Treffpunkt erhalten, wenn dies in anderen Ortsteilen geschehe. Da die Sanierung des Feuerwehrhauses wohl teurer sei als der zur Debatte stehende Neubau eines Gemeinschaftshauses, handele es sich auch um die wirtschaftlichere Alternative. Es sollte jedoch eine Kostendeckelung erreicht werden. Ebenso könne der Stadtrat nicht zu jedem Termin geladen werden, da dies aus Zeitgründen schon nicht möglich sei. Es müsse Vertrauen in den Bürgermeister und die Verwaltung zur Abwicklung solcher Termine bzw. Vorarbeiten vorhanden sein.

Der Vorsitzende beendet die Diskussion mit dem Hinweis auf die zukunftsweisende Entscheidung für die jüngere Generation, die dann ebenfalls einen Treffpunkt erhalten würde.

Beschluss II:

Der vorgelegten Planung mit den Eckdaten hinsichtlich der Kosten und der Größe wird grundsätzlich zugestimmt. Die Erbringung von Eigenleistungen wird ausdrücklich begrüßt.

Gemeinsam mit der Feuerwehr Sickenreuth sind die Planungen zu konkretisieren und ein Förderantrag für das Amt für ländliche Entwicklung zu erstellen. Hinsichtlich der Gesamtkosten können sich bezüglich Eigenleistungen Verschiebungen ergeben, jedoch sollte der grundsätzlich vorgesehene Rahmen eingehalten werden.

Voraussetzung für eine weitere Planung ist der Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung über den Zusammenschluss der FF Sickenreuth an die FF Goldkronach.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 5 Persönlich beteiligt: 0

Top 8	Kostenübernahme für den Erwerb des Führerscheins der Klasse C/CE für Feuerwehrdienstleistende
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

a) Die Fraktion der Freien Wähler hat am 14.01.2020 hierzu einen Antrag vorgelegt. Er beinhaltet, dass die Stadt Goldkronach im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus dem Feuerwehretat gegenüber aktiven Mitgliedern aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Goldkronach den Erwerb der Fahrerlaubnis für das Führen von Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen von über 7,5 to Gesamtgewicht (Führerscheinklasse C) durch entsprechende Kostenübernahme fördert.

Die Förderung soll auf einen Höchstbetrag von 2.000,- € je Feuerwehrdienstleistenden und Fahrerlaubnis, maximal jedoch auf insgesamt 6.000 € pro Jahr gedeckelt werden.

Ein Rechtsanspruch auf diese Kostenübernahme soll nicht bestehen.

Um den Feuerwehrdienstleistenden mit in die Verantwortung zum aktiven Dienst bei der örtlichen Feuerwehr zu nehmen, erfolgt die Förderung im Rahmen einer Rückvergütung an den Antragsteller. Die Rückvergütung an den Feuerwehrdienstleistenden erfolgt in Raten zu je 500,- €/Jahr.

Die Antragsstellung soll durch den örtlichen Kommandanten jeweils zu Beginn des jeweiligen Jahres erfolgen.

Die Kostenübernahme ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

Feuerwehrmitglieder,

1. die mindestens 2 Jahre aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr oder der Jugendwehr geleistet haben (aktive Dienstzeiten in Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Stadt Goldkronach werden nicht anerkannt);
2. die das 21. Lebensjahr vollendet haben;
3. die mindestens 2 Jahre im Besitz der gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sind;
4. ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Goldkronach haben;
5. die aktiven Dienst als Maschinist (mit Nachweis der entsprechenden Maschinistenausbildung) bei der örtlichen Wehr leisten.

Der örtliche Kommandant bestätigt auf dem Antrag, dass der Erwerb der Fahrerlaubnis für den aktiven Dienst zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes erforderlich ist und der Feuerwehrdienstleistende im Besitz der erforderlichen Maschinistenausbildung ist.

b) Begründet wird der Antrag mit Verweis auf Art. 9 Abs. 5 BayFwG, in dem geregelt ist, dass die Gemeinden verpflichtet sind, Feuerwehrdienstleistenden notwendige Ausgaben zu erstatten.

Ebenfalls muss die Gemeinde dafür Sorge tragen, dass die notwendigen Fahrerlaubnisse in der Feuerwehr in ausreichender Zahl vorhanden sind und damit erforderlichenfalls die Fahrschul-kosten übernehmen.

Vom Grundsatz her ist die Kommune für die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich.

Da sich das Gewicht der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge wesentlich verändert hat und nur noch sehr wenige Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von bis zu 7,5 to bewegt werden, soll für die aktiven Feuerwehrmänner und –frauen ein gewisser Anreiz bzw. Motivation geschaffen werden, damit der Brandschutz zukünftig und dauerhaft aufrechterhalten werden kann.

Die Belastung des städtischen Haushaltes über das Modell der Rückvergütung würde sich in einem überschaubaren Rahmen halten, da im 1. Jahr nach der Gültigkeit dieser Regelung maximal 1.500 € ausbezahlt werden. Gleichzeitig würde aber die Feuerwehr in die Pflicht genommen, für eine entsprechende Leistung Sorge zu tragen (vgl. Anlage).

c) Durch die Stadt wird ein Zuschuss zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C/CE in unterschiedlicher Form bereits seit 1993 gewährt. Bisher wurde die Förderung nach überschlägigen Ermittlungen der Stadtverwaltung insgesamt 14 x in Anspruch genommen.

Nach jetzigem Stand wird pro Führerschein der Klasse C/CE ein „Zuschuss“ in Höhe von 1.000 € pro Feuerwehrdienstleistenden maximal zweimal pro Jahr gewährt, soweit der Führerschein nicht aus beruflichen Gründen erforderlich ist.

Ebenso wurde zur Bedingung gemacht, eine Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen, dass ab dem Jahr des Führerscheinenerwerbs mindestens 5 Jahre aktiver Feuerwehrdienst in einer Feuerwehr im Stadtgebiet zu leisten wäre. Auf eine anteilige Rückforderung des gewährten Zuschusses bei Unterschreitung dieses Zeitraums wird hingewiesen.

d) Letztendlich werden für die Verlängerung des „Feuerwehr-Führerscheins“ nochmals pro Verlängerung 100,- € gezahlt, wobei dieser Betrag in vielen Fällen nicht ganz ausreichend war. Insoweit sollte der Antrag bei Übernahme der Kosten für die Verlängerung des Feuerwehr-Führerscheins auf 120,- € bzw. bei Brillenträgern auf 180,- € erhöht werden.

Soweit der „Feuerwehr-Führerschein“ auch durch den ausgeübten Beruf veranlasst ist, sollte die Kostenerstattung der Stadt für den Erwerb des Führerscheins als auch die Verlängerung des Führerscheins entsprechend reduziert werden.

e) SR Nitzsche und der Vorsitzende weisen darauf hin, dass die Zuschusshöhe gemäß dem Antrag aktualisiert werde und eine Bindung an die Feuerwehren ohne Rückzahlung erreicht werden soll.

SR Löwel findet den Antrag als gut und zielführend. Im Regelfall werde der Führerschein C/CE nicht benötigt, da die vorhandenen Anhänger auch mit anderen Fahrzeugen, für welche der Feuerwehr-Führerschein ausreichend ist, bewegt werden könnten.

SRe Pausch und Rieß regen an, doch den Erwerb des Führerscheins der Klasse C/CE mit 2.500 € zu fördern.

Beschluss:

a) Die Stadt Goldkronach fördert ab dem Jahr 2020 je nach zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln die Kosten des Erwerbs eines Führerscheins der Klasse C/CE für das Führen von Feuerwehr-Einsatzfahrzeugen von jeweils mehr als 7,5 to Gesamtgewicht durch Kostenübernahme.

Die Kostenübernahme ist auf einen Höchstbetrag von je 2.000 € je Feuerwehrdienstleistenden und Fahrerlaubnis, maximal jedoch auf insgesamt 6.000 € pro Jahr gedeckelt.

Da es sich um eine freiwillige Leistung handelt, besteht hierauf kein Rechtsanspruch.
Die Kostenübernahme erfolgt in Form einer Rückvergütung an den Feuerwehrdienstleistenden in Raten zu je 500,- €/Jahr.

Die Antragstellung für den feuerwehrbedingten Erwerb der Führerscheine erfolgt über eine entsprechende Bestätigung durch den örtlichen Kommandanten zu Beginn des jeweiligen Jahres.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Kostenübernahme erfüllt sein:

1. Die Förderung wird nur an aktive Feuerwehrdienstleistende gewährt, die
 - a) mindestens 2 Jahre aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr oder der Jugendwehr der Feuerwehren der Stadt Goldkronach geleistet haben (aktive Dienstzeiten in Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der Stadt Goldkronach werden nicht anerkannt);
 - b) die das 21. Lebensjahr vollendet haben;
 - c) die mindestens 2 Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sind;
 - d) ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Goldkronach haben;
 - e) die aktiven Dienst als Maschinist (mit Nachweis der entsprechenden Maschinistenausbildung durch den Kommandanten) in einer örtlichen Wehr leisten.
 - f) Der zuständige Kommandant bestätigt auf dem Antrag, dass der Erwerb für die Fahrerlaubnis für den aktiven Dienst zur Aufrechterhaltung des Brandschutzes erforderlich ist und dass der Feuerwehrdienstleistende im Besitz der erforderlichen Maschinistenausbildung ist.

b) Gleichfalls wird die Verlängerung des für den aus feuerwehrtechnischen Gründen erworbenen Führerschein der Klasse C/CE bis zu einem Betrag von 120,- € bzw. bis zu einem Betrag von 180,- € für Brillenträger übernommen.

Für die Auszahlung sind die entsprechenden Rechnungen vorzulegen bzw. eine Bestätigung durch den Kommandanten, dass die Ausgaben für den Führerschein sind, der Antragsteller aktiven Dienst leistet und entsprechende Feuerwehrfahrzeuge führt, beizufügen.

c) Alle vorgenannten Kostenerstattungen kommen nur dann zur Auszahlung, wenn auch die Originalrechnungen zur Überprüfung der tatsächlich angefallenen Kosten vorgelegt werden.

Soweit der Arbeitgeber des Feuerwehrdienstleistenden die Kosten des Erwerbs eines Führerscheins der Klasse C/CE ganz oder anteilig übernimmt, errechnet sich die Kostenübernahme nach Abzug des Arbeitgeberanteils.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 15 Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 9 Fragebogen an den Stadtrat der FF Nemmersdorf - Information
--

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen des geplanten Zusammenschlusses der Feuerwehren Goldkronach, Leisau, Sickenreuth und Nemmersdorf wurde von Seiten der Freiwilligen Feuerwehr Nemmersdorf beigefügter Fragebogen an den Stadtrat herangetragen.

Von Seiten der Stadt Goldkronach wurde bereits im Rahmen der bisher durchgeführten Jahreshauptversammlungen durch den Bürgermeister darauf hingewiesen, dass ein Verkauf der – möglicherweise zu Gemeinschaftshäusern umfunktionierten – Gebäude nicht im Raum stehe.

Dies wäre auch der wichtigste Teil der vorgesehenen Antwort auf die aufgeworfenen Fragen.

Die weiteren Fragen werden unabhängig davon nach Rechtslage beantwortet und vor allem eine konstruktive Unterstützung zur jeweiligen Lösungsfindung zugesagt.

Top 10 Weitere Informationen, Anfragen Sonstiges

Top 10.1 Gemeinschaftshaus - Verhandlungsgespräch

Sach- und Rechtslage:

Es darf nochmals daran erinnert werden, dass am 06.02.2020 spätestens um 14.00 Uhr im Sitzungssaal eine Vorstellung der Architekten mit „Verhandlungsgespräch“ mit vier Architekturbüros durchgeführt wird.

Die beauftragte Kanzlei Prof. Dr. Rauch & Partner wird ebenso vor Ort sein wie ein Vertreter der Stadtverwaltung.

Obwohl es sich um eine nicht öffentliche Sitzung handelt, sind Zuhörer aus dem Kreis der Stadtratsmitglieder zulässig. Diese dürfen jedoch keine Notizen während der Vorstellungen machen. Nach jetzigem Sachstand wird das Büro Gildehaus aus Weimar, das Büro RSP aus Bayreuth, das Büro Horstmann & Partner aus Bayreuth und das Büro Schlereth & Buzzi aus Geroldshofen teilnehmen.

Die für den Termin benannten Stadtratsmitglieder Klaus-Dieter Löwel, Klaus Rieß, Michael Hofmann und Roland Musiol werden gebeten, sich kurz vor 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses einzufinden.

SRin Müller äußert ihr Befremden, dass nicht zumindest alle Mitglieder des Bau- und Umweltausschusses berücksichtigt werden können.

Top 10.2 Hochspannungsleitung "SuedOstLink"

Sach- und Rechtslage:

- a) Die von der Bundesnetzagentur beauftragte Firma Tennet teilt mit Schreiben vom 19.12.2019 mit, dass die Stadt Goldkronach im Planfeststellungsverfahren nicht mehr vom Korridor oder dem Untersuchungsraum des „SuedOstLinks“ berührt ist. Mit der Entscheidung über den Trassenkorridor wäre der erste Schritt im Genehmigungsverfahren abgeschlossen.

Die weiteren Planungen konzentrieren sich nun auf den Raum innerhalb des durch die Bundesnetzagentur festgelegten 1.000 Meter breiten Trassenkorridors.

Da das Gebiet der Stadt Goldkronach nicht mehr von den Planungen berührt ist, wird davon abgesehen, die Stadt in zukünftige Dialogformate einzubeziehen.

Informationen zum detaillierten Verlauf des festgelegten Korridors sind auf der Website der BNetzA unter www.netzausbau.de/vorhaben5-c möglich.

Mit Schreiben vom 17.01.2020 teilt die Bundesnetzagentur in 53105 Bonn mit, dass die Entscheidung über den Verlauf des Trassenkorridors getroffen wurde. Diese Entscheidung ist – wie vorher bereits ausgeführt – auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar. Von dort wurde die Entscheidung übermittelt.

- b) Nun wird mit dem Verein „Kommunen gegen die Gleichstrompassage Süd-Ost“ mit Sitz in Pegnitz geklärt, was mit dem Verein und den eingehobenen Mitgliedsbeiträgen passieren soll.

Top 10.3 Zentrale Vergabestelle (ZV) für alle kreisangehörigen Gemeinden

Sach- und Rechtslage:

- a) In der Bürgermeister-Dienstbesprechung vom November 2019 wurde zum Antrag des Kreisrates Holger Bär vom 07.12.2018 ausgeführt, dass zum 01.01.2018 eine Vergabestelle im Landratsamt eingerichtet wurde, die dem Fachbereich Hochbau angegliedert wurde. Sie ist bisher mit einem Beamten der 3. QE besetzt.

Der Aufgabenumfang ist kurz- und mittelfristig größtenteils von Beratungen und Vergaben im Zuge der momentan durchgeführten und in Planung befindlichen Schulsanierungen im Landkreis definiert sowie durch die Vergaben für die Tiefbauplanung.

Zudem berät die Vergabestelle Fachbereiche im Landratsamt und begleitet Vergabeverfahren, die wegen ihrer speziellen Anforderungen von auf die jeweilige Materie spezialisierten Fachbüros durchgeführt werden.

- b) Eine Abfrage beim Bayerischen Landkreistag hat ergeben, dass bisher lediglich ein Landkreis und eine kreisfreie Stadt in Bayern eine Zentrale Vergabestelle (ZV) für kreisangehörige Gemeinden geschaffen haben, und zwar der Landkreis Wunsiedel und die kreisfreie Stadt Coburg.

Aufgrund der dortigen Erfahrungen wird von einem Anfangspersonalbestand von mindestens 8 Mitarbeitern ausgegangen, wobei aufgrund der Komplexität der Sachmaterie ein zusätzlicher Mitarbeiter mit juristischer Ausbildung erforderlich sein dürfte.

Problematisch ist die Kalkulation des Personalbedarfs für eine ZV auch deshalb, weil es einer Gemeinde im Rahmen der notwendigen Zweckvereinbarungen möglich bleiben muss, diese zu kündigen. So kann es zu einem Personalüberhang kommen, der durch den Landkreis zu tragen wäre. Dieser Personalbestand muss auf alle 33 kreisangehörigen Gemeinden abstellen.

So stellt der Landkreis Wunsiedel derzeit zwei Personen plus Schreibkraft zur Verfügung, die für zwölf teilnehmende Gemeinden die europaweiten Ausschreibungen für Bauleistungen, Konzessionen, Liefer- und Dienstleistungen sowie sozialen und besonderen Dienstleistungen abwickeln.

Die kreisfreie Stadt Coburg als historisch gewachsene Vergabestelle wickelt zusätzlich zur Stadt mit einem Personalstand von vier Beschäftigten plus Schreibkraft für den Landkreis Coburg und 17 kreisangehörigen Gemeinden die Vergabeverfahren ab, die über einem kalkulierten Auftragswert von 50.000 € liegen.

Beide Behörden führen ausschließlich elektronische Verfahren durch.

- c) Die Vergabestelle im LRA mit einem Sachbearbeiter ist aktuell unterbesetzt. Im Landratsamt Regensburg werden drei Sachbearbeiter und zwei Mitarbeiter (Schreibkräfte) eingesetzt.

Beim Vergaberecht handelt es sich um ein komplexes Nischenrecht, welches einen intensiven Schulungsbedarf des Personals nach sich zieht.

Kritisch wird auch die Frage der Haftung beurteilt, falls ein Verfahren aufgehoben wird und Schadenersatzansprüche von Bietern geltend gemacht werden.

Ebenso zu klären wäre, ob es einer Gemeinde rechtlich möglich ist, dauerhaft eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises auf eine außerbehördliche Stelle zu übertragen (das funktioniert scheinbar – siehe Stadt Coburg!).

Zusammenfassend wird festgestellt, dass neben der Kostenbeteiligung durch die Gemeinden an der ZV diese dafür sorgt, dass Verfahren formal korrekt durchgeführt werden. Es würde weiterhin den Gemeinden obliegen, die Vergabeunterlagen zu erstellen oder erstellen zu lassen. Es wäre also ein in Vergabesachen nicht gänzlich unerfahrener Sachbearbeiter seitens der Gemeinde vorzuhalten, der für die ZV als Ansprechpartner und Bindeglied dient.

Die Umstellung auf ausschließlich elektronische Ausschreibungen mit lückenloser Dokumentation wird hinsichtlich der vor Ort tätigen kleineren Handwerksbetriebe als kritisch gesehen.

Ebenso wird die Personalakquise zur Gewinnung von qualifiziertem und kompetentem Personal ebenso schwierig angesehen wie die räumliche Situation im Landratsamt, welche ggf. eine Änderung der Planungen für den Erweiterungsbau des Landratsamtes zur Folge hätte.

- d) Seitens der Stadtverwaltung wurde der Antrag auf Schaffung einer Zentralen Vergabestelle sehr begrüßt, jedoch zeigt die Stellungnahme des Landratsamtes, dass dies von dort nur widerwillig bis gar nicht umgesetzt werden wird.

Hinsichtlich der anstehenden Kommunalwahlen bleibt zu hoffen, dass sich dies nach Wahl eines neuen Landrates ändern wird.

Top 10.4 Prüfung der Jahresrechnungen 2017 und 2018

Sach- und Rechtslage:

Wie bereits in der Sitzung vom 15.05. als auch 18.12.2019 hingewiesen, wären die Voraussetzungen gegeben, dass der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss die Jahresrechnungen der Jahre 2017 und 2018 prüft.

Es wird gebeten, dass der Vorsitzende des Ausschusses, 2. Bgm. Wieland Pietsch, noch vor Ende der Wahlperiode abschließend tätig wird.

Top 10.5 ILE FMB - Protokoll der letzten Mitgliederversammlung vom 13.11.2019

Sach- und Rechtslage:

Das Protokoll wurde an die Stadtratsmitglieder verteilt.

Top 10.6 Beschaffung von Tablets an den Stadtrat

Sach- und Rechtslage:

Hierzu liegt ein Antrag des Stadtrates Musiol vor, der doch im neuen Stadtrat behandelt werden sollte, damit dieser über die gewünschte Ausstattung entscheiden könnte.

Top 10.7 Tempolimit Fürstensteinstraße

Sach- und Rechtslage:

SR Dr. Nüssel rekapituliert nochmals die Vorgehensweise, wie es zum Beschluss der Geschwindigkeitsbeschränkung in der Fürstensteinstraße sowie der Aufhebung gekommen war. Hierzu stellt er fest, dass ein entsprechender Antrag in der Tagesordnung der BUA-Sitzung vom 17.01.2020 ebenso wenig enthalten war, wie eine Beschlussvorlage vorgelegt wurde, obwohl der Beschluss in dieser Sitzung aufgehoben wurde.

SRe Roß und Hofmann verweisen nochmals auf das Verhalten des Ausschusses bzw. einzelner Fraktionen und auch der Brandholzer Bürger.

Top 10.8 Bau- und Umweltausschuss-Sitzung - Vorbereitung

Sach- und Rechtslage:

SR Hofmann bittet nochmals darum, für die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses Vorlagen zu erstellen bzw. Unterlagen zur Vorbereitung vorab auszuhändigen und nicht erst in der Sitzung, da dann in relativ kurzer Zeit eine Entscheidung über bis dorthin unbekannte Materie getroffen werden müsste.

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführung